

# RS Vwgh 1989/12/18 88/15/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1989

## Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

KVG 1934 §2 Z1;

KVG 1934 §6 Abs1 Z4;

KVG 1934 §8 Z1 litc;

VwGG §41 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):88/15/0105 Besprechung in:ÖStZB 1991, 102;

## Rechtssatz

Kann das Beschwerdevorbringen einer GmbH & Co KG, in dem diese den von der AbgBeh ermittelten Wert des Gesellschaftsanteiles einer GmbH an ihr der Höhe nach bekämpft, nur auf Grund von Feststellungen überprüft werden, die im Verwaltungsverfahren deswegen unterblieben sind, weil die GmbH & Co KG in diesem Verfahren in dem die Höhe des Wertes des genannten Gesellschaftsanteiles betreffenden Teil nicht nur untätig geblieben ist, sondern sogar an der nunmehr beanstandeten Berechnung zustimmend mitgewirkt hat, so fällt das Beschwerdevorbringen unter das Neuerungsverbot des § 41 Abs 1 VwGG.

## Schlagworte

Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein (siehe auch Angenommener Sachverhalt)Sachverhalt Neuerungsverbot  
Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988150104.X05

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

02.09.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)